

SATZUNG

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirch/Lausitz (Feuerwehr-Kostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neukirch/Lausitz im Sinne des § 6 i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 16 Abs. 1 und 2 sowie 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen und
- e) abgebrochene Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage von § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Gegenseitige Hilfeleistung

Für überörtliche Einsätze nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG verlangt die Gemeinde Erstattung der Kosten nach § 69 Abs. 2 Ziffer 7 SächsBRKG soweit keine Vereinbarungen über anders lautende Kostenregelungen bestehen.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich deren standardmäßiger Besatzung
2. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
3. dem Ersatz für verbrauchte Materialien.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von zusätzlichem Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 v. H. berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Neukirch/Lausitz in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirch/Lausitz außer Kraft.

Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Neukirch/Lausitz, 18.12.2006



Gottfried Krause
Gottfried Krause
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neukirch/Lausitz

KOSTENVERZEICHNIS

1. Allgemein

Die zu erstattenden Kosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die gesamten Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichtaufgaben gemäß § 16 SächsBRKG durchführen zu können.

2. Personal

Die durchschnittlichen Personalkosten des Betrachtungszeitraumes wurden entsprechend ihrer Verwendung und ihres Stellenwertes im Einsatz anteilig auf die Kostenstellen umgelegt. Da die Besetzung der Fahrzeuge durch die Feuerwehrdienstvorschriften vorgegeben wird, sind die Personalkosten in jedes Fahrzeug einkalkuliert.

3. Stundensätze für die Löschtechnik

Die Stundensätze ergeben sich aus Fixkostenanteilen und umlagefähigen Kosten. Diese sind im durchschnittlichen Jahresaufwand des Betrachtungszeitraumes enthalten und werden anteilig auf die Fahrzeuge entsprechend ihrer Beanspruchung und ihrem Stellenwert im Einsatz verteilt.

3.1. Löschfahrzeuge

Die Stundensätze beinhalten ebenfalls die Kosten für die Besetzung der Fahrzeuge, da diese durch die Dienstvorschriften der Feuerwehr vorgegeben wird und somit in das jeweilige Fahrzeug einkalkuliert ist.

	Verrechnungssätze in € pro Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	90,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	146,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/45-W)	128,00

3.2. Sonstige Fahrzeuge (Straße/Wasser)

	Verrechnungssätze in € pro Stunde
Einsatzleitfahrzeug (ELW1)	83,00
Mannschaftstransportwagen (MTF)	11,00
Schlauchtransportanhänger (STA)	41,00
Sonstige Feuerwehranhänger (FWA)	33,00

3.3. Schutzausrüstung

	Verrechnungssätze in € pro Stunde
Chemieschutzanzug (CSA)	103,00
Hitzeschutzanzug	52,00
Druckluftatemgerät	18,00

3.4. Geräte

	Verrechnungssätze in € pro Stunde
Hydraulischer Rettungssatz	137,00
Tragkraftspritze (TS 8/8)	27,00
Rettungsboot (RTB)	82,00
Motorkettensäge (Benzin / Elektrisch)	32,00
Beleuchtung	10,00
Tauchpumpe	24,00
Öl- und Wasserabsauggerät	32,00

3.5. Sonstige Geräte

	Verrechnungssätze in € pro Stunde
Dichtkissen / Gulliabdeckung	59,00
Hebekissen	118,00
Ölsperr	Wiederbeschaffungswert zzzg. Entsorgungskosten
Auffangwanne	Wiederbeschaffungswert bzw. Reinigungskosten

4. Sonstige Kosten für Material und Tätigkeiten der Feuerwehr

- Reinigen, Desinfizieren und Prüfen der Atemschutzgeräte PA
- Pflege und Füllen der Pressluftflaschen PA
- Reinigung und Instandsetzung der Chemieschutzanzüge
- Reinigen, Desinfizieren und Prüfen der Atemschutzmasken
- Befüllen der Kleinlöschgeräte
- Fluchthauben

- Ölbindemittel (Pulver / flüssig)
- Schaumbildner
- Sonstige Wartungs- und Reparaturarbeiten, deren Durchführung in Folge eines Einsatzes notwendig wird
- Reinigen und Prüfen der Schläuche

Die Kosten für die Instandsetzung, Wartung bzw. Befüllung der Geräte nach einem Einsatz richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Kosten der Anbieter und Vertragspartner und werden hinzugerechnet. Im Falle der Notwendigkeit der Wiederbeschaffung von Material oder Gerät wird laut § 6 Abs. 4 dieser Satzung verfahren.

